

## Der Pfarrvikar.

Von Dr. Franz Nieder, Dompropst in Linz.

---

Pfarrvikare gibt es in der Linzer Diözese viele; sie kommen auch in anderen Diözesen häufig vor. Ob sie Pfarrvikar, Pfarrverweser oder Pfarradministratoren heißen, thut nichts zur Sache. Auffallend ist es, daß über die rechtliche Stellung derselben, insbesondere über das Verhältniß zu dem Hauptpfarrer, ein bestimmtes Rechtsbewußtsein mangelt, — und doch handelt es sich um wichtige Fragen. So z. B. wer ist der eigene Pfarrer der Brautleute? ist es der Vikar? ist es der Hauptpfarrer (er mag eine physische oder juristische Person sein)? Wenn Brautleute die Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dem Hauptpfarrer, ohne Wissen und Willen des Pfarrvikars abgeben, ist die Ehe gültig? Dergleichen Fragen müssen eine bestimmte, und zwar eine rechtliche Lösung finden.

Ich will es versuchen, die Stellung der Pfarrvikare nach allen Richtungen hin darzustellen. Die Normen, welche für diesen Gegenstand maßgebend sind, liegen in den Kirchengesetzen, wie dieses schon die Natur der Sache verlangt, und der 34. Artikel des österreichischen Konkordates bestimmt ausspricht. Wenn ich die einschlägigen Gesetze und die benützten Auktoritäten genau anfühe, so entspricht das einerseits der Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes, wie es andererseits den Leser in die Lage

versezt, selbst nachzuforschen und sich eine gründliche Ueberzeugung zu verschaffen.

Wir wollen nun zuerst von dem Vikar überhaupt, dann von dem Pfarrvikar insbesondere handeln, und den Begriff feststellen. Die geschichtliche Entwicklung des Institutes der Pfarrvikare wird uns den Gegenstand, um den es sich handelt, klar machen, und insbesondere die Eintheilung der Pfarrvikare beleuchten. Hierauf wollen wir untersuchen, ob ständige oder zeitliche Vikare anzustellen seien, wer das Recht habe sie anzustellen, und ob die Anstellung im Wege des Konkurses zu geschehen habe. Ist der Pfarrvikar angestellt, so kommt die wichtige Frage an die Reihe, worin besteht das geistliche Amt des Pfarrvikars? Da derselbe menschlichen Bedürfnissen und menschlichen Gebrechen unterworfen ist, so müssen wir auch sein zeitliches Einkommen und seine Entsezung in Erwägung ziehen.

Zum Schlüsse wollen wir noch, um den Gegenstand so weit möglich zu erschöpfen, das Nöthige von den Capellanis expositis beifügen.

### I. Der Vikar überhaupt.

Vikar auf kirchlichem Gebiete bezeichnet im Allgemeinen den Stellvertreter eines mit ordentlicher Amtsgewalt bekleideten kirchlichen Vorsteher. Diese Vorsteher sind der Papst, der Bischof, bei Erledigung des bischöflichen Sitzes das Domkapitel, und der Pfarrer. Es gibt daher apostolische, General-, Kapitular- und Pfarrvikare.<sup>1)</sup>

Apostolische Vikare bestehen dermalen nur in solchen Ländern und Provinzen, wo entweder bischöfliche Sitzes noch gar nicht bestehen, und wo sie bestehen, die bischöfliche Jurisdiktion in der Ausübung behindert oder unterbrochen ist. Sie werden

<sup>1)</sup> Joannis Devoti, Archiepiscopi Carthaginiensis, *Jus Canonicum universum*, Romae 1837, tom. 2, tit. 28, §. 1. (Dieses Werk, leider unvollendet, besteht aus 3 Bänden, und ist zu unterscheiden, von dem Compendium: Joannis Devoti *Institutiones Canonicae*.)

vom Papste bestellt, um in solchen Ländern und Provinzen die kirchlichen Interessen zu wahren und zu fördern. <sup>1)</sup>

Generalvikare werden vom Bischofe bestellt, um seine Stelle zu vertreten, und die bischöfliche Gerichtsbarkeit in der Diözese auszuüben. <sup>2)</sup>

Ist der bischöfliche Sitz erledigt, so übergeht die Jurisdic-  
tion auf das Domkapitel; es kann dieselbe nicht in corpore ausüben, sondern wählt einen Vikar, welcher während der Se-  
disvakanz das Amt der bischöflichen Gerichtsbarkeit versieht, und  
Kapitular-Vikar (Vicarius capituli, nicht Kapitular-General-  
Vikar) heißt. <sup>3)</sup>

Pfarrvikare endlich im Allgemeinen sind solche Priester, welche das pfarrliche Amt anstatt des Pfarrers verwalten.

Nebst diesen gibt es noch andere Vikare, welche in einem bestimmten Wirkungskreise die päpstliche, bischöfliche oder pfarr-  
liche Amtsgewalt ausüben.

Dem gesetzlich bestellten Vikare hat man dieselbe Achtung und denselben Gehorsam zu leisten, wie Ienem, dessen Stelle er vertritt. Tunc enim sicut illius locum tenens honorabitur. <sup>4)</sup> Denn der Vikar verwaltet sein Amt krafft der Auctorität Des-  
jenigen, dessen Stelle er vertritt. Ubi nos praesentes esse non possumus, nostra per eum, cui praecipimus, repreesen-  
tatur auctoritas. <sup>5)</sup> Wer also den Vikar verachtet, verachtet den, der ihn bestellt hat. Qui autem spernit eos, eum a quo missi sunt, et cuius legatione funguntur, spernit; et ipse indubitanter spernetur a Domino. <sup>6)</sup> Wessen Stelle vertritt

<sup>1)</sup> Devoti l. c. §. 23. Kirchenrecht von Dr. Permaneder, Landshut 1853, Seite 308.

<sup>2)</sup> Devoti l. c. §. 2.

<sup>3)</sup> Devoti l. c. §. 10. Der General-Vikar wird immer vom Bischofe, der Kapitular-Vikar immer vom Domkapitel bestellt.

<sup>4)</sup> Can. 26, Distinct. 93.

<sup>5)</sup> Can. 1, Dist. 94.

<sup>6)</sup> Can. 2, Dist. 21.

also der Vikar? Tuas quaestioni duximus respondendum, quod judex a nobis delegatus vices nostras gerit, antwortet Papst Alexander III. <sup>1)</sup>

## II. Der Pfarrvikar insbesondere. Fixirung des Begriffes.

Pfarrvikar im weitesten Sinne ist derjenige Priester, welcher in einer bestimmten Pfarre gesetzmäßig angestellt wird, um in Stellvertretung des Pfarrers seelsorgliche Dienste entweder für immer oder für einige Zeit zu leisten. In diesem allgemeinen Begriffe sind zwei Arten von Vikarien enthalten.

1. Betrachten wir einen konkreten Fall. In Bergheim ist die Seelenzahl so groß, daß der Pfarrer allein zur Versehung der Seelsorge nicht hinreicht; es wird also noch ein Priester angestellt, welcher dem Pfarrer hilft. Dieser Priester heißt im kanonischen Rechte Pfarrvikar, nach unserer Ausdrucksweise Kooperator oder Hilfspriester. — Nehmen wir an, der Pfarrer von Bergheim reise fort auf einige Wochen, oder er sei krank, oder endlich er sei wegen Alter und anderen Ursachen unfähig, die pfarrliche Seelsorge zu verwalten. Es wird ihm also ein Priester beigegeben, welcher für ihn die Seelsorge versteht; dieser heißt in den ersten zwei Fällen nach kanonischem Sprachgebrauche Pfarrvikar, nach unserer Ausdrucksweise Hilfspriester; in dem dritten Falle heißt der beigegebene Priester in dem kanonischen Rechte Pfarrvikar oder Koadjutor, nach unserer Ausdrucksweise Provisor oder Administrator. — Wird endlich die Pfarre Bergheim erledigt durch Beförderung des Pfarrers, durch Amotion, Tod u. dgl.; so wird zur Versehung der Pfarre ein Priester angestellt, welcher im kanonischen Rechte Pfarrvikar, bei uns Pfarrprovisor heißt. <sup>2)</sup>

1) Cap. 11, de Officio et potest. judicis delegati (1, 29).

2) Es ist schwer, sich in den verschiedenen Begriffen, welche mit dem Worte Vicarius parochialis verbunden werden, zurechtzufinden, und man muß, um Klarheit zu erlangen, die Bezeichnungen des Jus commune auf unsere Verhältnisse und Bezeichnungen anwenden.

Alle diese Vikare werden einem Pfarrer, der auf seiner Pfarre residirt, beigegeben (mit Ausnahme des Provisors bei einer erledigten Pfründe) zur Aushilfe in der Seelsorge und zwar zur Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses, z. B. für die Zeit der Krankheit, der Unfähigkeit des Pfarrers, für die Zeit der Pfarrerledigung u. dgl. Diese Vikare heißen daher zeitliche Vikare, Vicarii temporales, weil sie nicht für immer, sondern nur für die Zeit des Bedürfnisses angestellt werden, und weil sie ad nutum amovibiles sind.

Von allen diesen Pfarrvikarien ist in gegenwärtigen Aufsäze nicht die Rede.

2. Es gibt aber noch andere Pfarrvikare, nämlich solche Priester, welche einer Pfarre vorstehen, und daselbst an Stelle des Hauptpfarrers die pfarrliche Seelsorge führen. Ein solcher Priester heißt Pfarrvikar, und die Seelsorge-Station heißt Pfarrvikariat.<sup>1)</sup> Da nämlich der Hauptpfarrer nicht zugleich auf dem Bistariate residiren und daselbst das Pfarramt verwalten kann; so muß er einen Vikar bestellen, welcher an seiner Stelle diese Pflichten erfüllt.

Der Hauptpfarrer, parochus (rector) primitivus vel principalis kann die Seelsorge auf dem Bistariate nichl persönlich ausüben, sondern der Pfarrvikar übt sie aus; nach der angenommenen Terminologie hat der Hauptpfarrer die curam quoad habitum, der Vikar hat die curam quoad actum. Es kommen auch folgende Bezeichnungen vor: Der Hauptpfarrer heißt parochus habitualis, parochus quoad habitum; der Vikar heißt parochus actualis, parochus quoad actum<sup>2)</sup>, weil er das Pfarramt wirklich ausübt. Hauptpfarrer und Pfarrvikar sind also relative Begriffe; wo ein Vikar ist, da muß es einen Hauptpfarrer geben, undemand heißt nur in so ferne Hauptpfarrer,

<sup>1)</sup> Reiffenstuel, Jus canonicum universum, lib. 3, tit. 5, n. 66. — Bouix, Tractatus de parocho, Parisiis 1855, pag. 186—187, pag. 229—230.

<sup>2)</sup> Bouix o. c. pag. 186—188.

als er einen oder mehrere Vikare hat. So z. B. ist der jeweilige Pfarrer zu Ried im Innkreise wirklicher Pfarrer zu Ried, und Hauptpfarrer in Beziehung auf das Vikariat Mehrenbach; in Ried ist er parochus proprius, bezüglich Mehrenbach ist er Hauptpfarrer oder parochus habitualis. Der Seelsorger in Mehrenbach ist in Beziehung auf den Hauptpfarrer in Ried Pfarrvikar, in Beziehung auf die Seelsorge in Mehrenbach ist er parochus actualis. — Gleicherweise ist das Stift St. Florian beziehentlich der jeweilige Propst desselben in Beziehung auf die Pfarre Mauthhausen Hauptpfarrer und parochus quoad habitum, der Pfarrvorsteher in Mauthhausen dagegen ist Vikar und parochus quoad actum.

Juristisch ist der Pfarrvikar Pfarrer, nur hat er den Namen nicht.<sup>1)</sup> Wenn man also in der Beziehung recht genau sein will, so sagt man: der Hauptpfarrer ist Rector ecclesiae parochialis, der Vikar aber ist Rector curae animarum.<sup>2)</sup> Mit diesen Pfarrvikaren und nur mit diesen beschäftigt sich die vorliegende Abhandlung.

### III. Geschichtliche Entwicklung und Ausbildung des Institutes der Pfarrvikare.

Zur Erleichterung des Verständnisses wird vorläufig bemerkt, daß es bezüglich des Ursprunges zweierlei Vikare gibt, nämlich 1. Pfarrvikare auf inkorporirten Pfarreien, wie in dem eben angeführten Beispiele von Mauthhausen, und 2. Pfarrvikare auf getheilten Pfarreien, wie z. B. in Mehrenbach.

#### 1. Vikare auf inkorporirten Pfarreien.

Im achtten, neunten und auch in den folgenden Jahrhunderten kamen viele Güter und Rechte der Kirchen in den Besitz von Laien, welche sich dieselben unter dem Titel des Patronats-

<sup>1)</sup> Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts von Dr. Schulte, Gießen 1863, Seite 226.

<sup>2)</sup> Reiffenstuel Jus canonicum universum, lib. 1, tit. 28, n. 41.

rechts, der Advokatie u. s. w. zueigneten; Andere besaßen kirchliche Rechte und Güter als Lehen, übertrugen sie auf ihre Erben, vertheilten sie unter dieselben. Diese Besitzergreifung erstreckte sich sogar auf die Kirchen und Altäre; sie wurden als Familien-Eigenthum betrachtet, von den Besitzern nach Belieben geheilt und verkauft.<sup>1)</sup>

Solchem Gräuel konnten die Bischöfe nicht gleichgültig zusehen, und eiserten nach Kräften dagegen. Dieses hatte einigen Erfolg, schon darum, weil sich die weltlichen Besitzer des Kirchengutes dem mächtigen Einflusse der Bischöfe nicht entziehen konnten. Um jedoch so viel wie möglich für sich zu behalten, nahmen die Laien zur folgenden Distinktion ihre Zuflucht; sie sagten: die Altäre, ja die überlassen wir schon den Bischöfen; allein die Kirchen, die Kirchen und ihre Güter, die geben wir nicht heraus, die behalten wir für uns. Veriefen sich die Bischöfe auf die Geseze und Disziplin der Kirche und verlangten, das ganze Kirchengut müsse den Geistlichen zurückgestellt werden; so entgegneten die Laien, die Geistlichen seien in ihren Sitten so verdorben, daß sich gar nicht erwarten lasse, sie werden diese Güter zum Wohle der Kirche verwenden. Leider war diese Anschuldigung in damaliger Zeit wahr.

Um diesen Nebeln abzuhelfen, wendeten die Bischöfe und Päpste Alles an, um die Sitten der Geistlichen zu bessern, und zu diesem Ende das gemeinsame Leben einzuführen. Es entstanden geistliche Kollegien wie auch Klöster, welche durch Wissenschaft und Frömmigkeit Allen ein gutes Beispiel gaben. Nun fingen Laien nach und nach an, die von ihnen besessenen Kirchen und kirchlichen Güter zurückzugeben, aber nicht an die alten Pfarrer, sondern an die neuen Kollegien und Klöster. Die Bi-

<sup>1)</sup> Die Erklärung dieses ganz absonderlichen Vorcommunissem scheint in dem altgermanischen Rechtssache zu liegen, daß Jenem, welchem Grund und Boden gehört, auch Alles, was sich darauf befindet, gehöre. In diesem Sache liegen auch die ersten Anfänge des Patronatsrechtes, wie es in Deutschland sich ausbildete.

schöfe ließen es geschehen, um doch auf diese Weise die Zurückgabe der Kirchen und ihrer Güter herbeizuführen. Es wurden also die Pfarrkirchen mit ihren Gütern mit der Seelsorge den Kollegien und Klöstern einverleibt, inkorporirt. Diese bezogen nun die Einkünfte der Kirche, und verwalteten das Pfarramt, entweder die Priester alle miteinander oder abwechselnd.

Dieses ging wohl an bei Klöstern, welche Priester in ihrer Mitte hatten. Allein ganz anders war es, wenn solchen Klöstern, deren Mitglieder nicht Priester waren, Pfarrkirchen einverleibt wurden. Solche Klöster halfen sich damit, daß sie die von den Laien erfundene Distinktion zwischen Altar und Kirche sich aneigneten; hiernach behielten sie die Kirche und ihre Einkünfte für sich, die Altäre aber verliehen sie an Priester. Einige gingen noch weiter und behielten auch die Altäre für sich, indem sie dem Bischofe einen Geldbetrag leisten mußten und einen Priester wählten, der an ihrer Statt den Altardienst verrichtete; das nannte man redemtio altarium. Diese Redemtion wurde zu Ende des 11. Jahrhunderts von Papst Urban II. als simonistisch verboten.<sup>1)</sup> Hierauf stellten die betreffenden Mönche einen Priester an, welcher an ihrer Statt das Pfarramt verwaltete und die pfarrliche Seelsorge ausübte. Dieser Priester hieß Vikar; er wurde entweder für einige Zeit oder für immer bestellt, im ersten Falle hieß er Vicarius temporalis, im zweiten perpetuus. Dem Kloster kam die cura habitualis zu; von dem Vikar aber wurde die cura actualis besorgt.

Die Mönche erlangten oft das Patronatsrecht, welches die Laien ihnen übergaben; durch Nachsicht der Bischöfe geschah es, daß sogar die freie Verleihung der Pfründen ihnen gestattet wurde. Man verfuhr schonend gegen die Laien, welche nicht bloß die Kirchen und Pfründen, sondern auch das Verleihungsrecht sich anmaßten, um auf gütlichem Wege die Herausgabe der Kirchen und Pfründen zu erlangen. Wenn die Laien bei den

<sup>1)</sup> Can. 4, caus. 1, qu. 3.

dießfälligen Verhandlungen bloß das Präsentationsrecht an Kloster übertrugen, die Einsetzung in das Benefizium aber, die institutio, dem Bischofe überließen, so wurde keine Schwierigkeit gemacht. Hieraus entstanden verschiedene Gewohnheiten; einige Klöster hatten bloß das Recht zu präsentiren, andere hatten überdies noch das Recht zu instituiren, *jus praesentandi et instituendi*. Als später den Mönchen die Priesterweihe ertheilt wurde, stellte das Kloster, besonders wenn es bei den inkorporirten Pfarreien das *jus praesentandi et instituendi* hatte, seine Priester als Pfarrvikare an, und zwar nicht bloß bei der Klosterpfarre, sondern auch bei Pfarren, welche vom Kloster entfernt waren. Letzteres hörte wieder auf, weil diese exponirten Mönche dem Ordensleben entfremdet wurden; dafür stellte das Kloster auf solchen Stationen Weltpriester als Vikare an. An der Klosterpfarre aber besorgten die Mönche das Pfarramt.<sup>1)</sup>

Sowie den Klöstern, ebenso wurden auch seit dem 9. Jahrhunderte den Kathedral- und Kollegiatstiften, Dignitäten und Korporationen mehrere Pfarreien einverleibt oder inkorporirt, so daß die Klöster, Stifte &c. von diesen Pfarreien nicht nur die Einkünfte bezogen, sondern auch das Recht und die Pflicht hatten, das Pfarramt zu versehen, und waren in dieser Beziehung wirkliche Pfarrer. Da sie aber wegen Erfüllung anderweitiger Pflichten persönlich die Seelsorge nicht ausüben konnten, so bestellten sie Stellvertreter, Vikare, die in ihrem Namen und Auftrage den betreffenden Verpflichtungen genügen sollten. Die letzteren hießen daher *parochi secundarii sive actuales*, die ersten dagegen *parochi principales (primitivi) sive habituales*.

So angesehen wäre die Sache in Ordnung; allein bei Besorgung des Pfarramtes ergaben sich hie und da bedeutende Nebelstände. Die Klöster und Stifte versahen die pfarrliche Seelsorge in der Art, daß alle Mitglieder oder einzelne und diese

<sup>1)</sup> *Devoi Jus canonicum univers.* tom. 2, lib. 1. tit. 28, §§. 15—18.

abwechselnd das Pfarramt verwalteten. Da auf diese Art eine geordnete und ersprießliche Verwaltung der pfarrlichen Seelsorge kaum zu erreichen ist, so wurde angeordnet, daß Kloster oder Stift müsse einen bestimmten Vikar aufstellen, welcher die Seelsorge, ohne Einmischung der übrigen, verwaltet. Diese Vikare wurden anfangs nicht ständig angestellt, sondern konnten beliebig wieder entlassen werden (sie waren zeitliche Vikare, *vicarii temporales*), ein Recht, von dem die Hauptpfarrer einen sehr ausgedehnten Gebrauch machten. Dieser häufige Personenwechsel brachte der Seelsorge erhebliche Nachtheile. Ein fernerer Nachtheil war, daß diese Vicarii ad nutum amovibiles lediglich von den Klöstern, Stiften &c. abhängig, daher in allen Dingen deren willfährige Werkzeuge waren, während sie sich um den Diözesanbischof wenig kümmerten. Endlich gaben die Hauptpfarrer diesen Vikaren bei ihrer prefären Stellung ein geringes Einkommen, so daß nur unsfähige und unwissende Priester sich als Vikare anstellen ließen. Mit Rücksicht auf diese Uebelstände verordnete das vierte Laterankonzil im Jahre 1216, es sollen nur ständige Vikare (*vicarii perpetui*, die nicht nach Belieben gewechselt werden können) mit der pfarrlichen Seelsorge an inkorporirten Pfarreien betraut werden, und es soll ihnen ein hinreichendes Einkommen aus der betreffenden Kirche angewiesen werden.<sup>1)</sup> Allein so natürlich und nothwendig diese Maßregel der allgemeinen Synode war, so vermochte sie doch nicht die gerügten Missbräuche ganz zu beseitigen. Erst dem Tridentinum ist dieses gelungen, indem es verordnete: es sollen solche inkorporirte Pfarreien jährlich von dem Bischofe visitirt werden; er soll mit Sorgfalt darauf sehen, daß taugliche und ständige Vikare bei diesen Pfarreien angestellt werden, mit seiner Genehmigung können zeitliche Vikare angestellt werden; endlich soll der Bischof darauf sehen, daß den Vikaren ein anständiger Unterhalt angewiesen und sichergestellt

<sup>1)</sup> Cap. 30, X, de praebend. (3, 5.) Freiburger Kirchen-Lexikon, B. 5. S. 194, B. 11, S. 669.

werde. Zur Anstellung der Vikare ist vorläufig Prüfung und Genehmigung des Ordinarius erforderlich.<sup>1)</sup>

Heut zu Tage gibt es Dom- und Kollegiatstifte, Klöster und fromme Anstalten, welchen Pfarreien inkorporirt sind; die Stifte, Klöster und Anstalten beziehen die Einkünfte der Pfarreien, und sorgen für die Verwaltung der pfarrlichen Seelsorge durch Vikare. Die betreffenden Stifte, Klöster und Anstalten haben curam habitualem; das Recht der Seelsorge ruht in ihnen; sie üben die Seelsorge aus durch von ihnen bestellte Vikare, diese haben die curam actualem. Die Vikare üben die pfarrliche Seelsorge aus, und beziehen ein bestimmtes Einkommen; in die eine und in das andere mischen sich die Stifte, Klöster und Anstalten nicht ein. Die zeitlichen Vikare können ohne Ursache, die ständigen nur aus sehr wichtigen Ursachen amovirt werden<sup>2)</sup>. —

## 2. Vikare auf getheilten Pfarreien.

Bei Ausbreitung des Christenthumes wurden zuerst in Städten und grösseren Ortschaften Pfarreikirchen errichtet, welchen die daselbst und in der Umgebung wohnenden Gläubigen zugeheilt wurden. Als die Zahl derselben immer grösser wurde, lag es in der Natur der Sache, daß die ursprüngliche Pfarreikirche die Menge der Gläubigen nicht mehr fassen konnte, daß die Zahl der bisher angestellten Priester nicht mehr hinreichte, und daß die Gläubigen wegen zu großer Entfernung oder Beschwerlichkeit der Wege nicht mehr füglich dem Gottesdienste in der Pfarreikirche beiwohnen, nicht mehr die heiligen Sakramente daselbst empfangen konnten. Es mußte Abhilfe geschehen, und sie konnte geschehen theils durch Vermehrung der Pfarreigeflichkeit, theils durch Errichtung neuer Pfarreien. In einzelnen Fällen kam das eine oder das andere Mittel in Anwendung; eine allgemeine Regel war noch nicht aufgestellt.

<sup>1)</sup> Concil. Trident. Sess. VII. cap. 7. et 13 de ref.

<sup>2)</sup> Devoti l. c. §. 19.

Im Jahre 1170 richtete der Papst Alexander III. ein Dekretalschreiben an den Erzbischof von York<sup>1)</sup>, in welchem er die Erbauung einer Kirche und Errichtung einer neuen Pfarre ordnet, nämlich: die Ortschaft H. ist von der Pfarrkirche so weit entfernt, daß zur Zeit des Winters und der Regengüsse die Pfarrkinder nicht ohne Beschwerde dahin gelangen, daher auch nicht zur gehörigen Zeit bei dem Gottesdienste erscheinen können. Da nun die Pfarrkirche, nebst den Einkünften von dieser Ortschaft, noch ein so großes Einkommen hat, daß ihr Pfarrer anständig leben kann; so befehlen wir, daß Du in dieser Ortschaft eine Kirche bauest, und an ihr einen Priester auf Präsentation des Pfarrers der Hauptkirche mit kanonischer Zustimmung des Stifters einsethest; die Einkünfte der Ortschaft dienen zu seiner Substentation. Uebrigens ist darauf zu sehen, daß der Mutterkirche die gebührende Ehre geleistet werde, was wohl thunlich ist, da der Besitzer dieser Ortschaft zwanzig Acker Fruchtlandes dem Priester zum Nutzen überläßt. So weit Alexander III. Auf Grundlage dieser Dekrete machte der Kirchenrat von Trient einen bedeutenden Schritt vorwärts, indem er eine allgemeine, jetzt noch geltige Norm aufstellte. Sie enthält Folgendes:

- a) Wenn in einer Pfarre das Volk so zahlreich ist, daß ein Rektor allein nicht hinreicht zur Ausspendung der Sakramente und Verrichtung des Gottesdienstes; so soll der Bischof den Rektor oder Jene, die es betrifft, verhalten, sich so viele Priester beizugesellen (Gesellpriester), als nothwendig sind, um die Sakramente auszuspenden und den Gottesdienst zu verrichten.
- b) Wenn aber die Orte von einander so entfernt sind, oder die Verbindung so beschwerlich ist, daß die Pfarrkinder ohne großes Ungemach nicht zur Pfarrkirche kommen können; dann sollen die Bischöfe neue Pfarreien, auch gegen den Willen der alten Pfarrer, errichten können. Hiebei

<sup>1)</sup> Cap. Ad audientiam, 5, de Ecclesiis aedif. (3, 48).

ist folgendermaßen vorzugehen: der Bischof ist an die Zustimmung des alten Pfarrers nicht gebunden, nur soll er sich nach der eben angeführten Konstitution des Papstes Alexander III. benehmen; er soll dem neuen Pfarrer eine Dotations zuweisen, welche er für angemessen hält; diese Dotation ist aus den Einkünften der alten Pfarre, und zwar aus allen Einkünften zu nehmen; reicht sie nicht hin, so kann der Bischof das Volk anhalten, das Abgehende beizutragen.<sup>1)</sup>

Reverse oder Verträge, ausgestellt oder errichtet ohne Genehmigung der höheren Behörde haben gegen diese keine Kraft.

Wenn also eingepfarrte Ortschaften von der Pfarrkirche zu weit entfernt oder die Wege dahin zu beschwerlich sind, so soll eine neue Pfarre errichtet werden. Es findet also eine Theilung der alten Pfarre (eine sectio seu divisio beneficii) statt. Die neue Pfarre soll der alten die Ehre erweisen, an diese jährlich eine bestimmte Gabe entrichten, theils um das Ursprungs-Verhältniß zu bekunden, theils auch als eine Entschädigung des Entganges an Einkünften, welche die alte Pfarre erleidet. Ferner wenn der neue Pfarrer aus den Einkünften der alten Pfarre dotirt wird, so hat der alte Pfarrer das Präsentationsrecht.

Das Verhältniß beider Pfarrer hat sich nun geschichtlich so ausgebildet: in vielen Fällen steht die neue Pfarre als ganz abgesondert und unabhängig von der alten Pfarre da; der neue Pfarrvorsteher heißt und ist Pfarrer. In anderen Fällen erscheint der alte Pfarrer zugleich als Pfarrer an der neuen Pfarre; da er aber in beiden Pfarreien nicht zugleich die Residenzpflicht beobachten kann, so muß er in der neuen Pfarre einen Stellvertreter, d. h. einen Vikar aufstellen. Einige Beispiele werden zeigen, wie sich das Rechtsverhältniß geschichtlich entwickelte.

Ein Pfarrer hatte in seiner Pfarre zwei Kirchen, die von einander so weit entfernt waren, daß die Schwachen nur mit

<sup>1)</sup> Concil. Trident. Sess. XXI. cap. 4 de reform.

großer Beschwerde dahin gelangen konnten. Er wurde verpflichtet, an einer dieser Kirchen, welche der Bischof bestimmte, einen Coadjutor zur Ausspendung der Sakramente zu halten und zu besolden.<sup>1)</sup> In diesem Falle wurde also keine Pfarre und kein Vikariat errichtet, sondern ein Capellanus expositus angestellt. —

Eine Pfarrkirche war mit einem Kloster vereinigt, und wurde von einem Weltpriester als Vicarius perpetuus versehen. Inner den Grenzen dieser Pfarre befand sich eine andere Kirche, zu welcher 900 Seelen, die Kinder nicht gerechnet, gehörten, und welche eine Stunde von der Pfarrkirche entfernt lag. Die Congr. Conc. entschied, der Bischof könne in dieser Kirche eine Vicariam perpetuam liberae collationis, non obstante monasterii contradictione, errichten; die Kongrua des Vikares sei nicht aus den Einkünften des Klosters und der alten Pfarrkirche, sondern anders woher zu ermitteln, und die Besetzung dieses Vikariates habe durch Konkurs zu geschehen.<sup>2)</sup> Hier haben wir also eine neue Pfarrei mit Zutheilung von Gläubigen, welche zu dieser Pfarrei gehörten. Die neue Pfarrei ist juristisch eine wirkliche Pfarrei, heißt aber Vikariat. Da der neue Vikar aus dem Kloster oder aus der alten Pfarrei nicht dotirt wird, so hat weder das Kloster noch der Vorsteher der alten Pfarrei das Recht, den Vikar zu ernennen; folglich, da ein besonderes Recht nicht vorhanden ist, so tritt das allgemeine Recht ein, der Bischof setzt den Vikar ein. Endlich ist noch zu bemerken, daß die Besetzung durch Konkurs angeordnet wird; die Congr. Concil. steht darauf, daß die Pfarreien im Wege des Konkurses nach Vorschrift des Tridentinum<sup>3)</sup> besetzt werden; „in provisionibus servetur concursus.“ —

<sup>1)</sup> S. Congr. Concilii in Aquens. 2. Aug. 1721. Vide Canones et Decreta Concilii Trident. edidit Dr. Richter cum Dr. Schulte, Lipisae 1853, p. 117.

<sup>2)</sup> S. Congr. Concil. in Brixinen. 16. Mart. 22. Juni. 1743; bei Richter o. c. p. 117.

<sup>3)</sup> Concil. Trident. Sess. XXIV, cap. 18, de ref.

Betrachten wir noch einen Fall. Die Pfarrkinder, welche in der Ortschaft M. wohnten, baten, daß daselbst eine neue Pfarre errichtet werde, weil die Ortschaft 1500 Schritte von der Pfarrkirche entfernt, und der Weg dahin so beschwerlich sei, daß sie nicht der Messe vorschriftmäßig beiwohnen, noch auch den Unterricht in den Glaubenswahrheiten von dem Pfarrer empfangen konnten, und die Kranken oft ohne Sakrament der Sterbenden verschieden. Obwohl die Bittsteller sich verpflichteten, die Dotation und alles Uebrige beizuschaffen, so bewilligte doch die Congr. Concil. die angesuchte Dismembration nicht, sondern entschied, es sei eine Vicaria perpetua zu errichten, und von der Gemeinde M. sei die Kongrua zu bezahlen (Lunen. Sarzanen. 27. Sept. 1732). Mit dieser Entscheidung war die Gemeinde M. höchst unzufrieden, und behauptete, es sei für sie nicht hinlänglich gesorgt; sie erneuerte ihre frühere Bitte um gänzliche Theilung der Pfarre (sectio beneficii), mithin völlige Ausparrung aus derselben und Errichtung einer neuen Pfarre. Allein die Congregatio Concilii ging darauf nicht ein; sie bestätigte ihre frühere Entscheidung, jedoch mit der Modifikation, daß der Vicarius perpetuus im Wege des Konkurses bestellt werde, und der Bischof ihm die Stolgebühren als Kongrua anweise, die übrigen Einkünfte aber dem alten Pfarrer verbleiben.<sup>1)</sup> In diesem Falle wie in dem vorigen wurde eine völlige Theilung der Pfarre nicht gestattet, aber ein Vikar bewilligt, weil hiemit den seelsorglichen Bedürfnissen der Gemeinde, welche immer die höchste Berücksichtigung verdienen, geholzen wurde. Da aber der Wille der Gemeinde bezüglich der Pfarrtheilung nicht erfüllt wurde, so ist ihr auch die Beischaffung der Kongrua nicht auferlegt worden. Der alte Pfarrer wurde in seinem Einkommen nicht verkürzt; zwar verlor er die Stolgebühren aus dem Vikariate, allein das kanonische Recht hält an dem Grundsache fest, dignus est operarius mercede sua, und spricht die Stolgebühren jenem

<sup>1)</sup> S. Congregatio Cone. 24. Jan. 1733, bei Richter o. c. pag. 117.

Pfarrvorsteher zu, welcher die pfarrliche Seelsorge wirklich verwaltet. —

Gegenwärtig gibt es in den Diözesen Österreichs Vikare an inkorporirten und an getheilten Pfarreien. An jenen Pfarreien, welche einem Stifte oder Kloster inkorporirt sind, bestellt dasselbe einen Priester aus seiner Mitte als Vikar, welcher die pfarrliche Seelsorge verwaltet, ohne daß das Stift oder Kloster in dieselbe sich einmengt. An getheilten Pfarreien benennt der Hauptpfarrer den Vikar, welcher die pfarrliche Seelsorge ausübt. Eine ganz eigene und absonderliche Lage ist jedoch dadurch herbeigeführt worden, daß man in Österreich seit Ende des vorigen Jahrhundertes für jede Kirche und Pfarrre einen Patron haben wollte, wahrscheinlich zur leichteren Durchführung des Gesetzes über die Kirchenkonkurrenz. Es wurde nämlich bestimmt, daß zur Herstellung und Erhaltung der Kirchen und Pfarrhöfe dort, wo das eigene Vermögen nicht hinreicht, der Patron, die Grundobrigkeit und die Gemeinde beizutragen haben. Jede Kirche und Pfarrre mußte nun einen Patron haben. Das Inkorporations-Verhältniß wurde bei Seite geschoben oder mit dem Patronats-Verhältnisse verwechselt, so daß ein Stift, Kloster oder Kapitel bei den inkorporirten Pfarreien als Patron erscheint und als solcher behandelt wird. Diese Verschiebung des richtigen Verhältnisses tritt bei Vergleichung der verschiedenen Diözesan-Schematismen deutlich hervor. Während in einem Schematismus zu lesen ist: Pfarrre N. einverleibt dem Stifte O; heißt es in einem andern: Patron der Pfarrre ist das Stift O. Ebenso heißt es auch bei Weltpriester-Vikariaten anstatt „Hauptpfarrer“, gar oft „Patron“. Hierdurch wird das eigentliche Rechtsverhältniß entstellt; mit der Zeit wird hoffentlich die Richtigstellung sich einfinden.

#### IV. Eintheilung der Pfarrvikare.

In der vorangsgegangenen geschichtlichen Entwicklung sahen wir, wie die Pfarrvikare entstanden, und welche Phasen sie in

der Geschichte und im Rechte durchmachten. Folgende Begriffe und Eintheilungen werden nun leichteren Eingang finden.

Ein Pfarrvikar ist derjenige Priester, welcher an einem bestimmten Orte gesetzmäßig angestellt wird, um die pfarrliche Seelsorge oder das Pfarramt anstatt des Hauptpfarrers zu besorgen.

Wenn man von einem Pfarrvikar redet, so liegt die Voraussetzung zu Grunde, daß ein Hauptpfarrer da sei, dessen Stelle der Vikar vertritt. Denn wer anstatt des Hauptpfarrers die Seelsorge nicht ausübt, ist nicht Vikar.

Je nachdem man den Vikar betrachtet in Beziehung auf die Beschaffenheit der Pfarre, welcher er vorsteht, oder in Beziehung auf die Dauer seines Amtes, ergibt sich ein Unterschied zwischen den Pfarrvikaren. Die Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Amtes bietet keinen Eintheilungsgrund dar; denn jeder Vikar hat das Pfarramt zu verwalten, hierin gibt es keinen Unterschied.

1. Die Pfarre, welcher ein Vikar vorsteht, ist entweder eine inkorporierte oder eine getheilte Pfarre. Bei inkorporirten Pfarreien ist das Stift oder Kloster, überhaupt die Korporation, zu deren Gunsten die Einverleibung geschah, der Hauptpfarrer, parochus oder rector principalis, primitivus. Bei getheilten Pfarreien ist der jeweilige Inhaber der alten Pfarre, welche später getheilt wurde, der Hauptpfarrer, der eigentliche parochus primitivus. Es gibt also Vikare an inkorporirten und an getheilten Pfarreien.

2. Berücksichtigt man die Zeitdauer, für welche einem Priester ein Vikariat verliehen wird, so gibt es zeitliche und ständige Vikare.

Ein zeitlicher Vikar, Vicarius temporalis, ad nutum amovibilis ist jener, welcher durch die Autorität des gesetzlichen Obern bestellt wird, um die pfarrliche Seelsorge anstatt des Hauptpfarrers so lange zu versehen, bis er abberufen wird.

Ein ständiger Vikar, Vicarius perpetuus, ist jener, welcher

durch die Auktorität des Bischofes kanonisch instituirt wird, um die pfarrliche Seelsorge anstatt des Hauptpfarrers zu verwalten.<sup>1)</sup>

Der Hauptunterschied besteht, wie schon der Name andeutet, darin, daß der ständige Vikar auf Lebenszeit angestellt wird, so daß er nur aus sehr wichtigen Gründen und in Folge kanonischen Prozesses entfernt werden kann, ganz so wie ein investirter Pfarrer. Der zeitliche Vikar dagegen kann ohne wichtige Ursache und ohne kanonischen Prozeß entfernt werden von jenem, der ihn bestellt hat.

Woran erkennt man aber, ob ein Vikar ein ständiger oder zeitlicher sei? Nach der bei uns üblichen Vorstellungweise ist die Investitur das sicherste Kennzeichen eines ständigen Vikars. Da aber die Investitur im kanonischen Rechte nicht durchweg jene Stellung einnimmt, die wir derselben beilegen; so kann es allerdings ständige Vikariate ohne Investitur geben. Man wird in zweifelhaften Fällen auf die Errichtungsurkunde, und wenn diese keinen Auffschluß gibt, auf etwa vorhandene Entscheidungen der kompetenten Behörde und auf das Gewohnheitsrecht sehen müssen. Die Glossa sagt: *Perpetuus Vicarius dicitur, qui canonice a persona Ecclesiae, et auctoritate Episcopi est institutus, et certam debet percipere portionem.*<sup>2)</sup>

## V. Sollen ständige oder zeitliche Vikare angestellt werden?

Wenn von Pfarrvikaren die Rede ist, stellen sich zwei Rücksichten in den Vordergrund, die Rücksicht auf den Hauptpfarrer und die Rücksicht auf die pfarrliche Seelsorge. Anlangend die Hauptpfarrer, bestellen sie, wie die voranstehende geschichtliche Entwicklung zeigt, lieber zeitliche als ständige Vikare an, weil sie den zeitlichen Vikar, der ihnen nicht zusagt oder der das Pfarramt nicht gut verwaltet, dessen Entfernung über-

<sup>1)</sup> Reiffenstuel *Jus canonicum*, libr. 1. tit. 28, n. 24 — 25. — Ferraris *Bibliotheca canonica*, s. v. *Vicarius parochialis*, n. 41.

<sup>2)</sup> *Glossa ad cap. 6. de Officio Vicarii*, verbo „*Perpetuos Vicarios.*“

haupt im Interesse der guten Sache liegt, abberufen können, was bei einem ständigen Vikare nicht angeht.

Nimmt man aber Rücksicht auf die pfarrliche Seelsorge, so ist es offenbar, daß die Bedingungen einer guten Verwaltung derselben in weit höherem Grade bei einem ständigen als bei einem zeitlichen Vikare, eintreffen. Denn der Pfarrvorsteher muß seine Pfarrkinder kennen, und diese ihn; dazu ist ein langjähriges Verharren bei der Gemeinde erforderlich; die Besorgniß, er könne morgen oder in kurzer Zeit nicht mehr hier sein, läßt eine heilbringende gegenseitige Mittheilung nicht Wurzel fassen. Im Interesse der pfarrlichen Seelsorge verlangen daher die Kirchengesetze, daß nicht zeitliche, sondern ständige Vikare bestellt werden. So verordnet das IV. Lateran-Konzil, daß der Hauptparrer an inkorporirten Pfarreien idoneum et perpetuum habeat Vicarium canonice institutum. <sup>1)</sup> Bonifacius VIII. verordnete im Jahre 1298: »Presbyteri, qui ad curam populi per Monachos in eorum Ecclesiis praesentantur Episcopis, et instituuntur ab ipsis: (cum debeant esse perpetui) consuetudine vel statuto quovis contrario non obstante, ab eisdem nequeunt Ecclesiis (nisi per Episcopos, et ex causa rationabili) amoveri.« <sup>2)</sup>

Die wichtigste Verordnung ist jene des Kirchenrathes von Trient, gemäß welcher die Bischöfe dafür sorgen sollen, daß ständige Vikare die Seelsorge versehn, außer sie fänden die Bestellung zeitlicher Vikare für angemessener. Die Stelle lautet wörtlich so: »Beneficia ecclesiastica curata, quae cathedralibus, collegiatis, seu aliis Ecclesiis, vel monasteriis, beneficiis seu collegiis, aut piis locis quibuscumque perpetuo unita et annexa <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Cap. 30, de Praebend. et dignit (3, 5).

<sup>2)</sup> Cap. un. de Capellis monachor. in VI. (3, 18.)

<sup>3)</sup> Hierunter werden nicht bloß die unirten, sondern auch die inkorporirten Benefizien verstanden. Das Wort „Einverleibung, incorporatio“ ist den Dekretalen und dem Tridentinum noch fremd, und dafür durchweg „Vereinigung, unio“ gebraucht. Die Sache war da; die unterscheidende Bezeichnung fand sich später. Der augenscheinlichste Unterschied zwischen unio und incorporatio zeigt sich darin: sind zwei Benefizien unirt, so werden sie von Einem, sind sie dage-

reperiuntur, ab Ordinariis locorum annis singulis visitentur: qui sollicite providere carent, ut per idoneos Vicarios, etiam perpetuos, nisi ipsis Ordinariis pro bono Ecclesiarum regimine aliter expedire videbitur, ab eis cum tertia parte fructuum, aut majori, vel minori, arbitrio ipsorum Ordinariorum, portione etiam super certa re assignanda, ibidem deputandos, animarum cura laudabiliter exerceatur: appellationibus, privilegiis, exemptionibus, etiam cum judicum deputatione, et illorum inhibitio- nibus quibuscumque in praemissis minime suffragantibus.<sup>1)</sup> Die Bischöfe haben also nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, dafür zu sorgen, daß an allen Kirchen taugliche und ständige Vikarien bestellt werden, und daß ihnen der anständige Unterhalt angewiesen werde; daß endlich die Ausführung der bischöflichen Anordnung in den genannten drei Beziehungen nicht gehindert werden darf.

Gegenwärtig haben wir es bloß mit jenem Theile der Verordnung zu thun, welcher besagt: es sollen ständige Vikare bestellt werden; das ist Regel. Bezuglich der Klöster hat jedoch Papst Pius V. in der Konstitution vom 1. November 1567 »Ad exequendum« eine Ausnahme gemacht, indem er in §. 5 erklärte <sup>2)</sup>: diese Anordnung des Tridentinum greife nicht Platz bei Pfarreien, in welchen immer Regular-, nicht Säkular- Vikare angestellt zu werden pflegten; weil man nicht annehmen kann, es sei in der Intention des Konzils gelegen, allen Klö-

---

gen inkorporirt, so werden sie von zwei Benefiziaten (dem Hauptpfarrer und dem Vikar) versehen. — Hier bietet sich zugleich Gelegenheit dar, das Verhältniß der Stadtpfarre in Linz zu dem Domkapitel klar zu machen und juristisch zu bezeichnen, nämlich: die Stadtpfarre ist einer Dignität des Domkapitels accessorie unita, so daß ein Dignitär des Domkapitels zugleich Stadtpfarrer ist. Hieraus ergibt sich dann weiter, daß die Stadtpfarre nicht durch Konkurs vergeben wird, und von dem Dignitär, welcher Stadtpfarrer wird, die Konkursprüfung nicht verlangt wird. Leurenus, Forum beneficiale part. 1 qu. 120. n. 7. Bouix Tractatus de parocho, Parisiis 1835, pag. 351.

<sup>1)</sup> Concil. Tridentin. Sess. VII. c. 7. de ref.

<sup>2)</sup> Ubaldi Giraldi, Expositio juris pontificii, Romae 1830, pag. 828.

stern das Recht zu nehmen, auf ihren inkorporirten Pfarreien Ordenspriester anzustellen, oder die Ordensobern zu verhalten, einen Regularen als ständigen Vikar anzustellen, und so ihn dem Ordensleben und Gehorsame auf immer zu entziehen. Zugleich verordnete Pius V., daß der Regular-Vikar immer vier Mitglieder desselben Ordens neben sich haben müsse; Gregor VIII. hat jedoch dieses dahin abgeändert, daß Ein Ordensmitglied hinreiche.<sup>1)</sup>

Wenn an Pfarrkirchen, die einem Mendikanten-Kloster inkorporirt sind, ein Vikar aufzustellen ist, so kann ein Priester dieses Klosters dazu bestellt werden, er ist aber amovibilis ad nutum suorum Superiorum.<sup>2)</sup>

Fassen wir die Fälle, in welchen der Bischof einen ständigen Vikar nicht aufstellen kann, sondern einen zeitlichen zulassen muß, zusammen; es sind folgende:

1. Wenn eine Pfarre einem Kloster inkorporirt ist, so soll nur ein zeitlicher Vikar (wenn dieser ein Mitglied dieses Klosters ist) angestellt werden, wie Pius V. in der Konstitution »Ad exequendum« bestimmt.
2. Wenn die Inkorporation vor undenklicher Zeit geschah, und es gewiß ist, daß immer zeitliche Vikare angestellt waren, mit Wissen und Zustimmen der Ordinarien, und nie ein ständiger angestellt war.
3. Wenn die Inkorporation durch einen Vertrag geschah, welcher von dem apostolischen Stuhle genehmigt wurde mit der Klausel: *Ut deserviri possit in hujusmodi beneficio per Vicarium ad nutum amovibilem.*
4. Wenn die Aufstellung eines zeitlichen Vikars dazu dient, um den Frieden herzustellen und Streitigkeiten zu beseitigen und auch die bessere Besorgung des geistlichen Amtes dadurch erzielt wird.

<sup>1)</sup> Ludovici Engel Tractatus de privilegiis et juribus monasteriorum, Salisburgi 1722, Privileg. 46.

<sup>2)</sup> Giraldi l. c.

5. Wenn durch ein Privilegium, welches als Anerkennung für geleistete Dienste verliehen wurde, die Inkorporation geschah, mit der Klausel: *ponendi Vicarium ad nutum amovibilem.*

6. Wenn durch ein päpstliches Privilegium, welches nach dem erwähnten tridentinischen Dekrete verliehen wurde, die Inkorporation einer Pfarre geschah, mit der Klausel: *instituendi Vicarium ad nutum amovibilem.*<sup>1)</sup>

In der Regel sind also an inkorporirten wie auch an geheilten Pfarreien ständige Vikare anzustellen, mit Ausnahme der so eben angeführten sechs Fälle.

## VI. Wer bestellt den Pfarr-Vikar?

Vor dem tridentinischen Konzile konnte der Hauptpfarrer ohne Intervention des Bischofes den zeitlichen Vikar aufstellen. Dieses wurde durch genanntes Konzil abgeändert, und es gilt jetzt die allgemeine Regel: ohne Intervention des Bischofes kann ein Pfarrvikar, auch ein zeitlicher, nicht angestellt werden, aber auch nicht ohne Intervention des Hauptpfarrers. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird bemerkt: das fragliche Recht bezieht sich entweder auf Ernennung des Vikars, oder auf Präsentation, oder auf Prüfung und Approbation, oder endlich auf die Einsetzung in das Amt, *jus instituendi*. Auch muß man das Verhältniß der Inkorporation von dem Patronats-Verhältnisse unterscheiden.

Um in Beantwortung der vorgesetzten Frage eine concordantia discordantium canonum zu erreichen, müssen wir unterscheiden zwischen Vikaren an inkorporirten und an geheilten Pfarreien; dann kommen noch einige Besonderheiten bei Pfarreien, welche einem Kloster inkorporirt sind, zu erwägen.

### A. Vikare an inkorporirten Pfarreien.

Wir reden hier von solchen Pfarreien, welche einem Kapitel, einem Kloster u. s. w. inkorporirt sind, und an welchen das Pfarramt durch einen Vikar verwaltet wird.

<sup>1)</sup> Ferraris l. c. n. 8—15. — Reiffenstuel o. c. lib. 1, tit. 28, n. 28.

Derlei Vikare werden nicht frei von den Ordinarien bestellt, sondern gemäß der bereits erwähnten Konstitution »Ad exequendum« von Pius V. <sup>1)</sup> steht die Ernennung und Institution dieser Vikare dem Rector principalis (dem Stift, Kloster u. s. w., zu dessen Gunsten die Inkorporation geschah) zu. Es ist aber unerlässlich, daß der anzustellende Vikar früher von dem Ordinarius geprüft und approbiert werde. Tametsi nominatio Vicarii perpetui spectet ad Rectorem principalem, is tamen ab eo institui nequit sine praevio examine et consensu Episcopi seu Ordinarii. <sup>2)</sup> Die Ordnung ist also diese: der Rector principalis benennt dem Bischofe den anzustellenden Vikar; der Bischof prüft ihn und ertheilt ihm die Jurisdiktion; hierauf instituirt ihn der Rector principalis. (Diese Institution, Einsetzung in das Amt, kann mündlich oder schriftlich geschehen. Verschieden davon ist die Vorstellung an das Volk, welche durch den vom Bischofe aufgestellten Dechant geschieht).

Dieses gilt von den ständigen Vikaren. Die zeitlichen Vikare werden ebenfalls von dem Hauptfarrer ernannt; eine Institution ist nicht nöthig; der Hauptfarrer kann sie vornehmen, der Bischof investiert nur die ständigen Vikare. Bei allen ist es nothwendig, daß sie von dem Bischofe die Jurisdiktion erhalten. <sup>3)</sup>

#### B. Besonderheiten bei Vikaren an inkorporirten Klosterpfarreien.

Bei Pfarreien, welche einem Kloster inkorporirt sind, ist zu berücksichtigen, ob die Pfarrei mit dem Kloster in unmittelbarer Verbindung stehe oder davon entfernt sei; ferner ob an einer solchen Pfarrei ein Regular- oder ein Säkularpriester als

<sup>1)</sup> §. 4. „Volumus insuper et mandamus, quod dicti Vicarii perpetui non ad liberam Ordinariorum electionem, sed ad nominationem illorum, in quorum Ecclesiis unitis ponentur, cum ipsorum Ordinariorum seu eorum Vicariorum examine et approbatione deputentur.“ Bouix o. c. p. 307—308.

<sup>2)</sup> Leurenus o. c. part. 1, qu. 121. Bouix l. c.

<sup>3)</sup> Ferraris l. c. n. 46.

Vikar anzustellen sei; endlich ist zu beachten, welche Art der Inkorporation stattfinde.

1. Wenn dem Kloster nur ein Theil der Pfarrreinkünfte einverlebt wurde, ohne ferneres Recht; so hat das Kloster bezüglich der pfarrlichen Seelsorge kein Recht, auch nicht das Recht, den Pfarrvikar zu benennen.<sup>1)</sup>

2. Wenn eine Pfarrre einem Kloster inkorporirt wird quoad temporalia, vel jure non pleno; so werden die Einkünfte der Pfarrre dem Kloster zugewiesen; dasselbe präsentirt den Vikar, aber das Recht ihn zu instituiren (jus instituendi Rectorem beneficii) steht dem Bischofe zu. Der Vikar ist bezüglich der Seelsorge dem Bischofe untergeben; bezüglich der Temporalien kann das Kloster von dem Vikare Rechnung fordern. »In Ecclesiis vero suis, quae ad eos (religiosos) pleno jure non pertinent, instituendos presbyteros Episcopis repraesentent: ut eis de plebis cura respondeant. Ipsi vero pro rebus temporalibus rationem exhibeant competentem. Institutos etiam inconsultis Episcopis non audeant removere.«<sup>2)</sup>

3. Wenn die incorporatio pleno jure, seu quoad temporalia et spiritualia geschieht; so wird dem Kloster nicht bloß das Recht auf das Pfändeneinkommen, sondern auch die Seelsorge übertragen. Auf der so inkorporirten Pfarrre ist der Abt des Klosters der Rector principalis, und er hat das Recht aber auch die Pflicht, zur Besorgung der pfarrlichen Seelsorge einen Vikar aufzustellen. Beufs der Verleihung einer solchen Pfarrre wird kein Konkurs publizirt; sondern das Kloster präsentirt für die Pfarrre den Vikar dem Bischofe, welcher ihn prüft und ihm die Jurisdiktion ertheilt.

Der Vikar ist unter allen Umständen in Betreff der Seelsorge dem Bischofe unterworfen. Der Abt kann einen Regular- oder Säkularpriester (wenn in der Inkorporations-Urkunde nicht

<sup>1)</sup> Engel l. c.

<sup>2)</sup> Cap. 3, §. In ecclesiis, de Privileg. (5, 33.) — Engel l. c. — Lehrbuch des Kirchenrechtes von George Phillips, Regensburg 1859, S. 154.

ausdrücklich steht, ut per saecularem deserviatur) als Vikar bestellen, und zwar auch ohne Investitur, als einen zeitlichen, ad nutum seu voluntatem Praelati amovibilem Vicarium. In diesem Falle findet eine eigentliche Investitur nicht statt. <sup>1)</sup> Der Vikar der Abtei hat alle Pflichten des Pfarramtes zu erfüllen, alles Nebrige aber steht dem Abte zu. <sup>2)</sup>

### C. Vikare an getheilten Pfarrreien.

Hierüber gibt es keine besonderen Vorschriften, es gilt daher das jus commune und das Gewohnheitsrecht. Ist ein ständiger Vikar zu bestellen, so benennt der Hauptpfarrer den anzustellenden Vikar dem Bischofe; dieser prüft ihn, und ertheilt dem geeignet befundenen die Jurisdiktion, indem er ihn instituirt oder investirt. — Ist ein zeitlicher Vikar anzustellen, so ernennt ihn der Hauptpfarrer, und der Bischof ertheilt dem Geprüften die Jurisdiktion. —

Das Gesagte lässt sich kurz in folgenden Rechtssätzen zusammenfassen:

- a) Alle Vikare werden von dem Hauptpfarrer ernannt und dem Bischofe präsentirt.
- b) Der Bischof unterzieht alle Vikare der vorschriftmäßigen Prüfung; von ihm erhalten sie die Jurisdiktion.
- c) Die ständigen Vikare werden von dem Bischofe investirt <sup>3)</sup>, die zeitlichen nicht.
- d) Wenn Pfarrreien pleno jure inkorporirt wurden, so kann der Hauptpfarrer den neuen Vikar instituiren; eben dieses steht auch dem Hauptpfarrer an getheilten Pfarrreien bezüglich der zeitlichen Vikare zu.
- e) Die vom Bischofe instituirten oder investirten Pfarrvikare können ohne ihm vom Amte nicht entfernt werden <sup>4)</sup>; ver-

<sup>1)</sup> Engel l. c.

<sup>2)</sup> Ferraris l. c. n. 40.

<sup>3)</sup> Reiffenstuel o. e. lib. 1, tit. 28, n. 26.

<sup>4)</sup> Cap. 2, de Privil. (5, 55,) — Cap. un., de Capellis monach. in VI (3, 18).

schieden ist die Behandlung der zeitlichen Vikare. Hier von wird später in Nr. X. gehandelt werden. —

Von der mehrerwähnten Investitur und Institution ist die dekanatliche Installation wesentlich verschieden.

Alle Vikare (wie auch alle Pfarrer) werden nämlich in der Linzer Diözese durch den vom Bischof bestellten Dechant dem Volke feierlich vorgestellt. Das Formulare, nach welchem diese sogenannte Installation vorgenommen wird, ist im 1. Bande meines Handbuches der k. k. Verordnungen Seite 229 kurz angegeben. Auf die in Rom gestellte Anfrage: ob die Installation der Pfarrvikare auf Pfarrreien, welche einem Kloster inkorporirt sind, durch den Dechant geschehen soll nach der in der Linzer Diözese bestehenden Gewohnheit? antwortete die Congregatio Cardinalium super negot. Episcop. et Regul. unterm 26. September 1862: Affirmative, sublatiis abusibus quoad expensas et clamores. Es ist aber wohl zu merken, daß diese Installation keine Institution, keine Einsetzung in das Amt, sondern einzig und allein nur eine Feierlichkeit ist, in welcher der neue Pfarrvorsteher seiner Pfarrgemeinde von Amtswegen vorgestellt wird.

## VII. Werden erledigte Pfarrvikariate im Wege des Konkurses besetzt?

Der Kirchenrath von Trient<sup>1)</sup> verordnet: so oft eine Pfarrrei in Erledigung kommt, soll sie zur Bewerbung ausgeschrieben werden; die Bewerber sind von dem Bischof und wenigstens drei Synodal- (beziehungsweise Prosynodal-) Examinateuren zu prüfen, und nur einem in dieser Prüfung für tauglich erklärt Kompetenten darf die Pfarrre verliehen werden.

Diese Vorschrift wird auf erledigte Vikariate nicht angewendet, weil das Tridentinum nur von erledigten Pfarrreien spricht, und Pius V. in der bei Nr. VI, B. angeführten Kon-

<sup>1)</sup> Concil. Trident. Sess. XXIV., cap. 18 de ref.

stitution befiehlt, daß Vikare nicht nach freier Wahl der Ordinarien, sondern auf Ernennung der Hauptpfarrer zu bestellen sind. »Vicariae perpetuae parochialium unitarum (quas administrat extraneus, seu qui non est de collegio, cui annexa est ecclesia curata) non conferuntur per concursum; cum illae proindeantur ad nominationem et praesentationem illorum, quorum beneficio, dignitati vel collegio parochiales ecclesiae sunt annexae, et non ad liberam Ordinariorum electionem, sed solum ad simplicem eorum approbationem praevio examine deputentur tales vicarii.«<sup>1)</sup> »In provisione ecclesiarum unitarum per vicarios perpetuos, locus non est dispositioni Tridentini (sess. 24, c. 48) super forma providendi per concursum; utpote quod loquitur de ipsis parochialibus, et non de vicariis parochialium unitarum . . . Neque res illa ullam amplius habet difficultatem, cum sit manifeste decisum per citatam constitutionem Pii V. »Ad exequendum,« quatuor annis posteriorem publicatione Tridentini. Unde etiam deeretum concilii Toletani, statuentis servandum quoque in provisione harum viciarum concursum, contra jus est, et eget confirmatione Papae, et alias non valet.«<sup>2)</sup> Das Gesagte gilt von ständigen Vikaren, welche an inkorporirten Pfarreien angestellt sind; es gilt auch um so mehr noch von den zeitlichen Vikaren.<sup>3)</sup> — Ueber die Vikare an getheilten Pfarreien finde ich keine besonderen Verordnungen; es sind die eben erwähnten allgemeinen anzuwenden.

Also eine Ausschreibung erledigter Vikariate zur freien Bewerbung entspricht nicht dem Rechte, auch nicht die Forderung der Pfarrkonkurs-Prüfung über die Wissenschaft. Welche Garantie hat man nun dafür, daß nicht untaugliche Priester als Vikare angestellt werden?

<sup>1)</sup> De Luca, de Parochis, discursu 37, n. 38. — Leurenus, Forum beneficiale, part. 1, qu. 120, n. 2. — Bouix o. c. pag. 308—309.

<sup>2)</sup> Leurenus l. c. — Bouix l. c.

<sup>3)</sup> Bouix o. c. pag. 349—350. — Ferraris l. c. 30—32.

Das Tridentinum verordnete<sup>1)</sup>: nur solche Geistliche sollen ein Benefizium erlangen können, qui fuerint prius a locorum Ordinariis examinati et idonei reperti; die Bischöfe sollen darüber wachen, daß nur taugliche Vikare bestellt werden; ferner wird nach der öfter erwähnten Konstitution des Papstes Pius V. die Prüfung und Approbation des zu bestellenden Vikars vorgeschrieben.

Jeder Vikar soll daher, bevor er sein Amt antritt, von dem Bischofe geprüft werden; die Wahl der Examinateuren steht diesem frei. »Pro ipso parocho amovibili examinando non teneatur Ordinarius uti examineribus synodalibus, sed uti potest, quibus ipse maluerit; nec pariter fieri debet concursus.«<sup>2)</sup> Der Bischof kann aber, wenn er will, die Synodal- beziehentlich die Prosynodal-Examinateuren verwenden; er kann auch die Prüfung ganz so vornehmen lassen, wie die Pfarrkonkurs-Prüfung. Denn die eine Prüfung wie die andere hat den Zweck, den Neuanstellenden zu prüfen, ob er die nöthigen Kenntnisse und übrigen Eigenschaften zur Führung des Pfarramtes besthe. Da in großen Diözesen mehre solche Erledigungen das Jahr hindurch vorkommen, so ist es in Abetracht der vielen übrigen Geschäfte nicht wohl thunlich, in jedem einzelnen Erledigungsfalle eine solche Prüfung vorzunehmen; der Ordinarius kann daher ganz füglich solche Examinanden auf die allgemeine Pfarrkonkurs-Prüfung verweisen, damit sie bei dieser Gelegenheit der vorgeschriebenen Prüfung sich unterziehen. Dieses wird besonders bei solchen Priestern, welche noch nie die Pfarrkonkurs-Prüfung über die Wissenschaft abgelegt haben, zu empfehlen sein. Auf diese Art würde zugleich ein scheinbares Unrecht ausgeglichen; denn wenn ein Pfarrer für

<sup>1)</sup> Concil. Trident. Sess. VII, c. 7 et 13 de ref. Die ständigen Vikariate werden immer als beneficia perpetua behandelt, die zeitlichen dagegen als beneficia manualia. Reiffenstuel o. c. lib. 3, tit. 5, n. 66—70.

<sup>2)</sup> S. Congreg. Concil. 12. Jan. 1619. Giraldi Additamenta ad tractatum Barbosae, de Officio parochi, Romae 1831, p. 341, n. 13. Bouix o. c. p. 350.

eine Gemeinde von 500 Seelen die Pfarrkonkurs-Prüfung braucht, so wäre es doch über alle Maßen auffallend, wenn ein Vikar bei einer Gemeinde von 1500 Seelen diese Prüfung nicht brauchen sollte! Dieses Missverhältniß wird nur dadurch ausgeglichen, daß anzustellende Pfarrvikare eben so geprüft werden, wie die Bewerber um Pfarrreien. Die Ordenspriester der Linzer Diözese, welche ein Regular-Vikariat erlangen wollen, unterziehen sich der allgemeinen Pfarrkonkurs-Prüfung.

Nebrigenz ersehen wir aus der in Nr. III. angeführten geschichtlichen Entwicklung, daß die Congregatio Concilii in den angeführten Fällen die Besetzung der Vikariate im Wege des Konkurses anordnete.

Es ist also, um das Gesagte kurz zusammenzufassen, bei Anstellung der Pfarrvikare, sie mögen ständige oder zeitliche sein, zwar nicht die Pfarrkonkursprüfung, jedoch die Prüfung durch den Ordinarius vorgeschrieben.

### VIII. Das geistliche Amt des Pfarrvikars.

Wir kommen nun im Verlaufe dieser Abhandlung zur Lösung der sehr wichtigen Frage: worin besteht das geistliche Amt des Pfarrvikars? welche Rechte hat er in der Besorgung des Pfarramtes, in der Ausübung der pfarrlichen Seelsorge? welche rechtliche Stellung nimmt er ein?

1. Was die rechtlichen Verhältnisse der Vicarii perpetui betrifft, so werden sie vom parochus primitivus dem Bischofe präsentirt, und von diesem instituirt; sie sind in Beziehung auf die Spiritualien lediglich dem Bischofe, und nur in den Temporalien dem parochus primitivus verantwortlich.<sup>1)</sup> Hieraus hat sich ein Verhältniß gebildet, das dem Patronate sehr ähnlich ist, und vielfach unter diesem Gesichtspunkte aufgefaßt wurde, aber nichts destoweniger kein wirkliches Patronat genannt werden kann, weil ihm die erste und ursprüngliche Voraussetzung desselben: die Erkenntlichkeit der Kirche für erwiesene Wohlthaten, fehlt. Die

<sup>1)</sup> Can. 6, caus. 16, qu. 2.

Vicarii perpetui sind wirkliche Benefiziaten; alle rechtlichen Bestimmungen über die letzteren finden auch auf sie ihre Anwendung <sup>1)</sup>, deswegen können sie, wie alle Pfründner, nur in kanonischer Weise amovirt werden, und ihr Recht auf das Benefizium hört mit dem Tode des parochus primitivus nicht auf <sup>2)</sup>. Sie haben die vollständige und ausschließliche cura animarum; der parochus primitivus kann ohne ihre spezielle Erlaubniß keine Funktion der Seelsorge an ihren Kirchen vornehmen; ihm sind nur einzelne Ehrenrechte geblieben, z. B. ein ausgezeichneter Sitz im Chore, das Recht an den vier hohen Festen des Jahres das Officium divinum abzuhalten, und in einzelnen Diözesen die Beauftragung, für die Advent- und Fastenzeit die Prediger zu bestimmen, falls der Vicarius dieser Verpflichtung nicht selbst genügen will. Endlich hat der Vikar ein Recht auf ein bestimmtes Einkommen. — Zu den ständigen Hilfspriestern werden auch die Vicarii sive Expositi perpetui gerechnet, d. h. die Pfründner derjenigen Kirchen, die ursprünglich nur Filialkirchen waren, aber im Laufe der Zeit zu selbstständigen Pfarrkirchen erhoben wurden. Auch diese Pfarrvikare üben unabhängig und ausschließlich alle Parochialrechte aus, stehen zum Rektor der Mutterkirche nur mehr in einer formellen, das frühere Abhängigkeits-Verhältniß befundenden Verbindung, werden von ihm dem Bischofe präsentiert, und erhalten von ihm bisweilen einen Theil ihres Einkommens. <sup>3)</sup>

2. Der ständige Vikar hat in seiner Pfarre dieselbe Macht, wie ein wirklicher Pfarrer. Ihm kommt die ganze Seelsorge quoad exercitium zu; der Prälat oder Hauptpfarrer hat nur die Seelsorge quoad habitum. Dieser kann daher in der Vikariatskirche das Sakrament der Buße oder andere Sakramente nicht

<sup>1)</sup> Clement. cap. unic. de Officio vicarii (1, 7).

<sup>2)</sup> Cap. 3, de Officio vicarii (1, 28).

<sup>3)</sup> So Kober im Freiburger Kirchen-Lexikon, Artikel: Hilfspriester. B. 5, S. 195. — Devoti Jus canonicum univ. tom. 2, p. 231—232.

auspenden, auch nicht andere Dienste leisten, gegen den Willen des Vikars. So die Glossa, die Kanonisten und die Rota.<sup>1)</sup>

3. Die Antwort des Devoti auf die vorgelegte Frage lautet wörtlich: «*Omnes hi Vicarii (perpetui et temporales), qui capitulorum et monasteriorum loco curam animarum gerunt, eodem quo caeteri Parochi jure censemur, atque ad eos referenda sunt omnia, quae sunt de his generatim constituta.*<sup>2)</sup> *Ipsis quidem non licet, alium pro se Vicarium substituere*<sup>3)</sup>, *sed tamquam veri Parochi sacramenta administrant, atque exercent omnia sacra munera, neque in his a capitulo aut monasterio pendent, et festis diebus sacrificium pro populo offerre debent*<sup>4)</sup>, *et eadem qua omnes Parochi residentiae lege tenentur, ita ut absentes etiam poenis coērceantur*<sup>5)</sup>, *et in rebus omnibus, quae ad munus parochiale pertinent, Episcopo subjiciuntur. Ipse igitur in eos (vicarios) jurisdictionem exercet, et corrigit, et cum opus est, poena plectit, eorum Ecclesias visitat, neque eorum aliquis ignaro Episcopo vicarius constitui potest. Excipitur monasterium Cluniacense* . . . <sup>6)</sup>

Die Pfarrvikare, die ständigen wie die zeitlichen, üben also das Pfarramt und die pfarrliche Seelsorge mit gleichen Rechten und Pflichten aus, wie andere Pfarrer; sie sind hierin nicht dem Hauptpfarrer, sondern dem Bischofe untergeben und verantwortlich. Im praktischen Leben ist das auch wirklich so. Die geistlichen und weltlichen Behörden richten ihre Zuschriften und Aufträge nicht an den Hauptpfarrer, sondern an den Vikar; dieser hat die erhaltenen Aufträge zu vollziehen. Da ferner das Amt des Vikars das Pfarramt ist, so wendet man sich an das Pfarramt z. B. Mauthausen, und der Vikar fertigt die Urkun-

<sup>1)</sup> Reiffenstuel o. c. lib. 1, tit. 28, n. 40—42. — Barbosa, *Jus ecclesiast.* lib. 3, cap. 6, n. 28. — Ferraris l. c. n. 21—30.

<sup>2)</sup> Clementin. unic. de Officio Vicarii (1, 7).

<sup>3)</sup> Cap. 4, de Officio Vicarii (1, 28).

<sup>4)</sup> Benedict. XIV. Cnnstitutio „*Cum semper.*“

<sup>5)</sup> Cap. 6, de Officio Vicarii (1, 28).

<sup>6)</sup> Devoti *Jus canonicum universum*, tom. 2, pag. 250.

den auch vom Pfarramte aus, unterfertigt sich aber als Pfarrvikar, — ganz richtig, denn die pfarramtlichen Geschäfte und Urkunden müssen vom Pfarramte versehen und ausgestellt werden, ohne Unterschied, ob der Pfarrvorsteher ein alter oder neuer Pfarrer, ob er Lokalkaplan oder Vikar oder Expositus sei. In öffentlicher Beziehung gilt das Vikariat als Pfarramt; in privatrechtlicher Beziehung auf den Hauptpfarrer gelten die Bezeichnungen: Vikariat, Vikar. Wollte übrigens jemand mit aller Genauigkeit vorgehen, so würde er seine Adresse richten an das „Pfarrvikariatsamt,” so daß Pfarramt immer der Hauptbegriff bleibt, dessen nähere Bestimmung aber in dem Beifache „Vikariat“ liegt.

4. Hier angelangt, wird man fragen: Sind denn die Pfarrvikare wirkliche Pfarrer?

Um die Frage richtig beantworten zu können, dringt sich die weitere Frage auf: Wer ist denn ein Pfarrer? welche wesentlichen Merkmale gehören denn zu einer Pfarrei? Folgende:

1. Das Amt der Seelsorge, welches insbesondere durch die Bekündung des Wortes Gottes und die Ausspendung der heil. Sakramente geübt wird;

2. die Ausübung der Seelsorge im eigenen Namen (der Hilfspriester übt die Seelsorge in Stellvertretung seines Pfarrers);

3. die Pflicht zur Ausübung der Seelsorge in Folge der gesetzlichen Anstellung;

4. eine bestimmte Gemeinde, welche dem Seelsorger zugewiesen ist;

5. die entsprechende Pflicht dieser Gemeinde, gewisse Sakramente und Funktionen von ihrem Seelsorger zu empfangen und verrichten zu lassen.

Jene Seelsorge-Station, bei welcher diese fünf Erfordernisse zusammentreffen, ist eine Pfarre, und der gesetzlich angestellte Seelsorger ist Pfarrer.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Bouix o. c. pag. 174—184.

Daß dem Pfarrer die Pfarrei auf Lebensdauer verliehen werde, daß er inamovibilis sei, ist kein wesentliches Erforderniß; er kann ad nutum amovibilis und doch wirklicher Pfarrer sein, wie es denn auch nicht bloß beneficia perpetua, sondern auch beneficia manualia gibt.<sup>1)</sup>

Ebenso gehört es auch nicht zur Wesenheit einer Pfarre, daß an derselben nur Ein Pfarrer angestellt sei. In früheren Zeiten waren an einer und derselben Pfarre oft mehrere Pfarrer gleichzeitig angestellt, und es besteht kein Kirchengesetz, daß nur Ein Pfarrer sein dürfe; ja die Rechtsgeschichte erzählt uns folgenden Fall. Zu Madama waren an derselben Pfarre zwei Pfarrer angestellt. Als einer davon starb, verordnete der Diözesanbischof, es soll in Zukunft an dieser Pfarre nur Ein Pfarrer sein, und dieser sich einen Kaplan halten. Damit war (unbegreiflicherweise, nach unserer Vorstellung) die Pfarrgemeinde nicht zufrieden, und wendete sich an die S. Congregatio Concilii, welche unterm 18. Juni 1757 entschied, diese Anordnung könne nicht Platz greifen.<sup>2)</sup>

Kehren wir nun zur Frage zurück, ob die Pfarrvikare wirkliche Pfarrer seien.

Der ständige Vikar, Vicarius perpetuus, heißt zwar nicht Pfarrer, aber dem Wesen, dem geistlichen Amt nach ist er es. Der Hauptpfarrer hat nur die cura habitualis, in die wirkliche Seelsorge darf er sich nicht einmengen; denn diese steht dem Vikar zu, unabhängig vom Hauptpfarrer.

Der ständige Vikar hat auch die vorerwähnten wesentlichen Merkmale eines Pfarrers. Denn er übt 1. die pfarrliche Seelsorge wirklich aus; 2. er übt sie im eigenen Namen aus; 3. er

<sup>1)</sup> Bouix o. c. pag. 201—227.

<sup>2)</sup> Bouix o. c. pag. 188—201. Phillips Lehrbuch des Kirchenrechtes, S. 461. Das auffällige Verlangen dieser Gemeinde nach zwei gleichzeitigen Pfarrern wird erklärlich, wenn man erfährt, daß Eltern mit der Taufe ihrer Kinder warteten bis auf jenen Tag, an welchem der von ihnen begünstigte Pfarrer im Dienste war; so auch bei anderen Funktionen. Da konnten die Pfarrangehörigen wohl sagen: Ego sum Petri, tu Pauli.

ist hiezu gesetzlich bestellt und verpflichtet; 4. es ist ihm für die Seelsorge eine bestimmte Gemeinde zugewiesen, und 5. diese Gemeinde ist verpflichtet, gewisse Sakramente und kirchliche Funktionen von dem Pfarrvikar zu empfangen und von ihm verrichten zu lassen.<sup>1)</sup>

Der zeitliche Vikar, Vicarius temporalis, ist ebenfalls, was das Amt betrifft, als Pfarrer anzusehen. Denn ihm kommt, wie dem ständigen Vikare, die cura actualis zu, unabhängig von dem Hauptpfarrer. Er übt die pfarrliche Seelsorge wirklich aus; er übt sie im eigenen Namen aus; er ist hiezu gesetzlich bestellt und verpflichtet; es ist ihm eine bestimmte Gemeinde zugewiesen, und diese ist verpflichtet, von ihm gewisse Sakramente und pfarrliche Funktionen sich spenden und verrichten zu lassen. Der zeitliche Vikar unterscheidet sich daher von dem ständigen nur darin, daß er amovibilis, der ständige dagegen inamovibilis ist; allein die perpetuitas gehört nicht zur Wesenheit des Pfarrers<sup>2)</sup>; in der Hauptsache, in der Verwaltung des Pfarramtes ist kein Unterschied; die Vollmacht dazu, die Jurisdiktion erhalten beide Vikare von dem Bischofe.

Aus dem Gesagten folgt, daß für den ständigen und im Allgemeinen auch für den zeitlichen Vikar alle consecaria juris gelten, wie für die wirklichen und wahren Pfarrer. Der Vikar, der ständige und zeitliche, muß wenigstens 25 Jahre alt sein; ist zur Residenz verpflichtet; muß wie alle Pfarrer an Sonn- und Feiertagen pro populo appliziren u. s. w.

5. Hören wir zum Schlusse noch den sehr geachteten Kirchenrechtslehrer Phillips, dessen Lehrbuch des Kirchenrechtes in den Jahren 1859 — 1862 erschien; er sagt S. 461 — 462: „Die Bedeutung der Vicarii perpetui besteht darin, daß sie bei einer bestimmten Kirche, unter Anweisung des erforderlichen Lebensunterhaltes, kanonisch instituirt werden, und nicht willkürlich davon entfernt werden können. Sie haben die volle pfarramtliche

<sup>1)</sup> Bouix o. c. p. 230.

<sup>2)</sup> Bouix l. c. Phillips Lehrbuch des Kirchenrechtes S. 451.

Gewalt, und sind von dem Pfarrer unabhängig, außer daß die eigentliche Pfarrkirche hin und wieder gewisse Ehrenrechte in Anspruch nehmen kann. Solche Vikare müssen daher auch alle diejenigen Eigenschaften besitzen, die für einen Pfarrer gefordert werden. . . . Gestern sind ursprüngliche Filialkirchen selbst Pfarrkirchen geworden, und zwar besonders dann, wenn der zu große Umfang der Pfarrei eine Dismembration nothwendig erscheinen ließ; in diesem Falle hat gewöhnlich der Pfarrer der Mutterkirche gleichsam als Entschädigung für den Verlust das Präsentationsrecht an der Filialkirche erhalten; derselbe hat aber kein Recht, sich in die Seelsorge einzumischen, und es kann der Vikar auch in Gegenwart des Parochus principalis alle gottesdienstlichen Handlungen vollziehen. Stirbt dieser, so wird dadurch das Benefizium des Vikars nicht erledigt, wohl aber, wenn der Vikar ein anderes gleichartiges Vikariat annimmt."

#### IX. Das zeitliche Einkommen des Pfarrvikars.

Alle Pfarrvikare, die zeitlichen wie die ständigen, sollen ein hinreichendes Einkommen haben. In früheren Jahrhunderten war dieses nicht der Fall; Papst Clemens III. im Jahre 1190<sup>1)</sup> und Innozenz III. im Jahre 1216<sup>2)</sup> führen bittere Klage, daß den Pfarrvorstehern ein zu geringes Einkommen verabreicht werde, und verordnen: »portio Presbyteris ipsis sufficiens assignetur,« »tantum Rectoribus assignetur,« »unde jura Episcopalia possint solvere, et congruam sustentationem habere.« Diese allgemein gehaltenen Anordnungen drangen nicht durch, daher das Tridentinum verordnete: Den Pfarrvikaren soll der dritte Theil der Pfarrreinkünfte, oder etwas mehr oder weniger, je nach Gutbeinden des Bischofes, angewiesen werden; congrua portio fructuum assignetur.<sup>3)</sup> Diese Anordnung hatte die Vorteile, daß sie einen beiläufigen Maßstab für die Kongrua der Vikare bestimmte;

<sup>1)</sup> Cap. 1, de Praebend. et dignit. in VI. (3, 4).

<sup>2)</sup> Cap. 50, eodem tit. X. (3, 50).

<sup>3)</sup> Concil. Trident. Sess. VI, cap. 2, Sess. VII, cap. 7. de ref.

daß sie ferner die Quelle, woraus die Kongrua zu schöpfen sei, nämlich die Pfarrreinkünfte, bezeichnete, und daß sie endlich Vollzieher der Anordnung, die Bischöfe, bestellte.

Allein bald wurde es anders. Pius V. beklagt sich nämlich in §. 1 der vorerwähnten Konstitution »Ad exequendum«, daß die Bischöfe die erwähnte tridentinische Anordnung allzusehr zu Gunsten der Pfarrvikare und zum Nachtheile der Klöster, welchen die bezüglichen Pfarrreien inkorporirt sind, angewendet hätten. Er beschränkte das Recht und Gut befinden der Ordinarien dahin, daß ein ständiger Vikar jährlich nicht weniger als fünfzig, und nicht mehr als hundert Scudi beziehen soll, alle zufälligen Einkünfte eingerechnet; wo es aber herkömmlich ist, daß dem Vikar ein größeres Einkommen zugewiesen ist, soll es dabei verbleiben. — Diese Konstitution sollte für immerwährende Zeiten gelten; allein die Vergänglichkeit ist unser Los auf Erden. Zuerst entstand die Frage, was für Scudi gemeint seien. Die römische Rota entschied, es sei die Währung des Ortes, wo die fragliche Kirche sich befindet, gemeint. Allein Innozenz XIII. gab in der Konstitution »Apostolici ministerii« vom 23. Mai 1723 die Erklärung: »intelligi debere de scutis argenteis juliorum decem monetae Romanae pro quolibet scuto,« und dieser Betrag gelte nur für den ständigen Vikar. Neuestens hat jedoch Benedikt XIV. in der Konstitution »Cum semper« vom 19. August 1744 nicht bloß die ständigen, sondern auch die zeitlichen Vikare einbegriffen, und den Betrag der Kongrua, welcher den Vikaren gebührt, auf die Anordnung des Tridentinums zurückgeführt. *Constitutio Piana reducta est ad terminos Concilii Tridentini.* <sup>1)</sup>

Nun entstand die weitere Frage, ob in die Kongrua des Vikars bezüglich der ungewissen Emolumente auch die Stolgebühren einzurechnen seien. Da ist zu unterscheiden. Unter den ungewissen Einkünften gibt es solche, die bloß zufällig und freiwillig sind, die lediglich von der Devotion des Volkes abhängen;

<sup>1)</sup> Giraldi o. c. pag. 829. — Devoti o. c. pag. 248—249. — Reiffenstuel o. c. lib. 1, tit. 28, n. 36—38.

diese sind in die Kongrua nicht einzurechnen. Es gibt aber auch solche ungewisse Einkünfte, welche bei Ausspendung der Sakramente und bei Begräbnissen eingehen; diese sind einigermaßen gewiß, insoferne nämlich, als in jeder Gemeinde Taufen, Trauungen und Begräbnisse in jedem Jahre vorkommen; die bezüglichen Stolgebühren sind in die Kongrua einzurechnen, und Kardinal de Luca fügt bei, daß in sehr vielen Pfarreien, welche kein anderes Einkommen haben, die Stolgebühren allein in einer großen Gemeinde so einträglich sind, daß sie nebst Erhaltung des Vikars auch noch zur Sustentation eines Kollegiums hinreichen.<sup>1)</sup> (Da ist also das von Kaiser Joseph II. eingeführte Stolpatent nicht in Uebung.)

Gegenwärtig gelten folgende Bestimmungen: Allen Vikaren ist ein solches Einkommen anzuweisen, daß sie ehrbar und anständig leben, und die auferlegten Lasten bestreiten können. Die Höhe des Einkommens bestimmt der Bischof, und nimmt dabei Rücksicht auf die Beschaffenheit der Person, des Ortes, der Zeit und des Kirchengutes. Die einmal in hinreichendem Betrage angewiesene Kongrua darf der Hauptpfarrer nicht vermindern, wenn auch der neuernannte Vikar damit einverstanden wäre und gelobt würde, mit einem geringeren Ausmaße zufrieden zu sein. Erhält die festgesetzte Kongrua einen Zuwachs durch die Wohlthätigkeit der Gläubigen, so kommt dieser Zuwachs nicht dem Hauptpfarrer zu Gute; denn es wird angenommen, daß, was die Gläubigen geben, sie nicht dem Hauptpfarrer, sondern ihrem Seelsorger, dem Vikare geben, und das Vikariat kann nicht bloß ein Besitzthum, sondern auch einen Zuwachs desselben erlangen.<sup>2)</sup>

#### X. Entsetzung des Pfarrvikars.

Jeder Benefiziat wird aus seinem Verschulden des Benefiziums entsetzt (removetur seu dejicitur) entweder a) durch Degradi-

<sup>1)</sup> Giraldi o. c. pag. 850.

<sup>2)</sup> Devoti o. c. pag. 249. — Ferraris I. c. n. 15 — 17. — Reiffenstein I. c. n. 39.

dation (degradatio actualis), oder b) durch Absezung (privatio beneficij), oder c) durch Suspension.<sup>1)</sup> Bei uns kommt die zweite Art, die Absezung zumeist in Betracht; von dieser ist hier die Rede.

Es lautet daher die Frage: Aus welchen Ursachen und in welcher Form kann ein Pfarrvikar seines geistlichen Amtes und des damit verbundenen Einkommens entsezt werden? und wer kann ihn entsezen?

Um diese Frage richtig zu beantworten, muß man zwischen ständigen und zeitlichen Vikar unterscheiden.

I. Die ständigen Vikare, Vicarii perpetui, sind eigentliche Pfarrer, und zwar mit dem Rechte auf den lebenslänglichen Genuss der Pfründe; sie sind parochi et in suo beneficio perpetui. Solche Vikare können daher nur wegen solchen Ursachen und in solcher Form abgesetzt werden, wie dieses für investirte Pfarrer vorgeschrieben ist. Der Bischof instituirt den ständigen Vikar; er destituirt ihn daher auch. »Si aliqua rationabilis causa existat, propter quam Vicarius perpetuus debet privari, poterit illum Episcopus privare vicaria, sicut quemlibet beneficiatum suo beneficio. Habet enim talis Vicarius vicariam in titulum, et jus in beneficio.«<sup>2)</sup> — Dieses Recht steht dem Hauptpfarrer nicht zu. Perpetuus Vicarius per Episcopum institutus, per Rectorem removeri vel portione sua fraudari non potest. Argum. cap. 3, de Officio vicar. (1, 28).

II. Bezuglich der zeitlichen Vikare gelten folgende Rechtsfälle:

1. Die Vikare, welche an solchen Pfarrreien, die einem Dom- oder Kollegiat-Kapitel, einem Kloster u. s. w. inkorporirt sind, als ad nutum amovibiles angestellt werden, können von dem Kapitel, Kloster u. s. w., welches sie angestellt hat, ohne Ursache entfernt werden, — von dem Ordinarius aber nur aus einer gesetzlichen und bewiesenen Ursache, welche hinreicht, einen inve-

<sup>1)</sup> Siehe hierüber Bouix o. c. pag. 364 — 401.

<sup>2)</sup> Leurenus o. c. part. 1, qu. 122. Aus welchen Ursachen die Absezung verfügt werden könne, davon handelt Bouix o. c. pag. 367 — 398.

stirten Vifar zu entfernen. Die Congregatio Concilii entschied auf die vorgelegte Frage: »An Vicarii amovibiles deputati ad nutum capituli pro exercitio curae, praevia approbatione Episcopi, possint ab ipso Episcopo sine causa amoveri? S. Congregatio censuit, vicarios praedictos posse a capitulo amoveri ad nutum capituli: ab Ordinario vero non nisi ex causa legitima et probata, propter quam, etiamsi perpetui essent, amoveri possent.<sup>1)</sup> Ebenso entschied dieselbe Kongregation in einem anderen Falle. »Capitulum Ecclesiae Civitatensis habet unitas mensae nonnullas parochiales, quibus ab immemorabili tempore deserviri faciunt per Vicarios ad eorum nutum amovibiles, juxta facultatem sibi expresse a Sede apostolica concessam. Hi nunc, ex declaratione S. Congregationis, non possunt deputari, nisi praevio examine et approbatione Episcopi, et sic deputati possunt ad nutum Capituli, et ab ipso quoque Ordinario removeri. Quaeritur, an amotio ab Episcopo fieri possit sine causa? Congregatio censuit, Vicarios ipsos posse a Capitulo amoveri ad nutum Capituli; ab Ordinario vero non nisi ex causa legitima atque approbata, propter quam, etiamsi perpetui essent, amoveri possent.<sup>2)</sup>

2. Das Gesagte steht außer allem Zweifel, und es ist nur noch speziell die Frage zu erörtern: wenn das Kapitel, Kloster u. s. w. das Recht hat, den von ihm eingesetzten Vifar zu entsetzen, kann es ihn auch sine causa und ohne Prozeß entsetzen? Darauf ist mit Ja zu antworten, aber die Entsetzung darf nicht ex odio geschehen. Benedict XIV. schreibt: „A Capitulis et monasteriis deputari solent Vicarii temporarii, ad nutum amovibiles, qui animarum curam exerceant in parochiis, iisdem Capitulis seu monasteriis unitis, a quibus tamen de jure communi possunt, etiam sine causa divelli ac removeri, modo remotio fiat absque dolo et non ex odio. In citatis Constitutionibus Pamplonensibus statutum fuit, ne iidem, indicta causa, e curae

<sup>1)</sup> Fagnani Commentaria absolutissima, in Cap. „Cum ad monasterium“, de Statu monach., lib. 3. decretal. n. 39. Bouix o. c. pag. 423.

<sup>2)</sup> Garcias, de Beneficiis, part. 1, cap. 2, n. 94. Bouix l. c.

exercitio evocarentur . . . . Sed cum contigisset, remotionem sine causa fieri, Rota (decisione 886, n. 29, coram Cerro) illam sustinuit, nulla habita ratione synodalis Constitutionis.<sup>1)</sup> Ebenso lehrt Ferrari: »Vicarii temporarii a capitulo et monasteriis destinati curae animarum in parochiis illis unitis, etiam sine causa removeri possunt; nec remoto in synodo prohiberi potest.<sup>2)</sup>

3. Was endlich die zeitlichen Vikare an getheilten Pfarrreien betrifft, gelten die eben angeführten Rechtsfälle und Verhältnisse auch für sie. »Vicarius temporalis nominatus a Superioribus regularibus et a Rectoribus principalibus potest ab ipsis ad libitum removeri, non autem ab Episcopo, nisi ex causa legitima et approbata, propter quam, etiamsi perpetuus esset, priuari posset.<sup>3)</sup>

Kurz verhält sich also die Sache so: a) die zeitlichen Vikare können vom Bischofe nur wegen einer Ursache abgesetzt werden, welche zur Absehung eines ständigen (investitiven) Vikars erforderlich ist; b) der Hauptpfarrer kann seinen zeitlichen Vikar jederzeit entsetzen, c) auch ohne Ursache, nur darf die Entsetzung nicht aus Haß und böser Absicht geschehen. Die Ausübung dieses Rechtes unterliegt jedoch einigen Beschränkungen; diese sind 1. wenn dem Vikar durch seine Entsetzung ein namhafter, von dem Verluste des Vikariates verschiedener Schaden zugeht; 2. wenn durch die Entsetzung einem Dritten ein bedeutender Schaden zugefügt wird; 3. wenn die Umstände so beschaffen sind, daß man mit Recht annimmt, die Entsetzung geschehe aus Haß und in böser Absicht<sup>4)</sup>; in diesen Fällen hört das Recht des Hauptpfarrers, den zeitlichen Vikar ohne Ursache zu entlassen, auf.<sup>5)</sup> Auch könnte der Bischof

<sup>1)</sup> Benedict. XIV. de Synodo dioec. lib. 12, cap. 1, n. 2.

<sup>2)</sup> Ferraris l. c. n. 59.

<sup>3)</sup> Ferraris l. c. n. 49, mit Berufung auf die Entscheidungen der Congregatio Concilii, der Rota und auf andere Autoritäten.

<sup>4)</sup> Procul sit dolus, et omnis odii causa. Devoti Institutiones canonicae, lib. 1, tit. 3, sect. 9.

<sup>5)</sup> Dieses ist genau erörtert von Bouix o. c. pag. 404—422.

Einsprache erheben theils zum Schuze des Entseßten, theils wegen Rücksicht auf das Wohl der Pfarrgemeinde. —

Werfen wir zum Schlusse noch einen Blick auf unsere Capellani expositi. Sie werden von dem Pfarrer der Mutterkirche ernannt, vom Bischofe geprüft und approbirt. Sie üben das ganze Pfarramt aus, wie zeitliche Vikare, stehen jedoch mit der Mutterkirche in einer engeren Verbindung und Abhängigkeit. Bezüglich des geistlichen Amtes werden sie wie andere Pfarrämter angesehen und behandelt, heißen auch so; wollte man in der Bezeichnung ganz genau sein, so würde man die Adresse „an das Expositur-Pfarramt“ richten. Devotus betrachtet den Expositus als Vikar, und schreibt: „Hujus Vicarii officium et jurisdictione non iisdem ubique finibus continetur, neque ea ita a Parocho pendet, ut eandem ipse arctare possit suo arbitratu. Sunt enim inspiciendae tabulae fundationis, ut pateat, quid agere Vicarius possit, quid contra non possit; expendenda est antiqua consuetudo, atque exinde deprehenditur, quid Vicario datum, quid contra Parocho reservatum sit.“<sup>1)</sup> Von den investirten Expositis war in Nr. VIII, 3. 1 die Rede.

---

## Die Freiheit der Wissenschaft und Lehrautorität der katholischen Kirche noch einmal.

Von Dr. Bauer, Professor in Passau.

Wir haben diesen Gegenstand schon (XVI. Jahrg. 40—93) einer ausführlichen, und wie wir glauben, auch gründlichen Untersuchung unterworfen; besondere Umstände veranlassen uns, noch einmal, wenn auch kürzer, darauf zurück zu kommen. Seit Veröffentlichung unsers Artikels hat nämlich die in neuerer Zeit mit so großer Lebhaftigkeit, manchmal sogar Animosität verhandelte

---

<sup>1)</sup> *Devoti Jus canonicum universum*, tom. 2, pag. 252.